

Forderungen der autonomen Frauenhäuser in Hessen zur Umsetzung von Hartz IV

Aus Sicht der hessischen Frauenhäuser müssen im Interesse der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden.

Dabei gilt vor allem:

Schutz und Sicherheit der Frauen haben höchste Priorität. Eine Gefährdung der Frauen und ihrer Kinder muss in jedem Fall vermieden werden.

- Die Anonymität des Aufenthaltsortes der Frauen und ihrer Kinder muss gewahrt bleiben.
- Im SGB II haben sich die Zuständigkeiten geändert. Bisher war für die Sozialhilfegewährung der Ort des tatsächlichen Aufenthaltes der Frau ausschlaggebend. Im SGB II ist dies nun der gewöhnliche Aufenthaltsort, also in der Regel der bisherige Wohnort. Da die Frauen dort stark gefährdet sind, muss für gewaltbetroffene Frauen auch das Jobcenter des tatsächlichen Aufenthaltes zuständig sein.
- Die Karenzzeit bezüglich der Unterhaltsverpflichtungen des Misshandlers (bislang in der Regel 6 Wochen) muss weiterhin gelten.
- Freie Wahl des Fluchtortes und Wechsel des Fluchtortes muss möglich sein. (Im SGB II gibt es für Kommunen keine Rückerstattungsregelung mit der Herkunftsgemeinde wie dies im BSHG geregelt ist. Wir befürchten, dass die Agenturen und Kommunen dann nur noch für gewaltbetroffene Frauen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zahlen wollen.)
- Keine Befristung des Frauenhausaufenthaltes z.B. durch FallmanagerInnen.
- Unmittelbare und unverzügliche Hilfegewährung auch in Bargeldform. Hintergrund: im SGB II gilt die Hilfe erst ab Antragstellung und nicht wie bisher ab Einsetzen der Notlage, d.h. ab dem Einzugstag ins Frauenhaus. Der Antrag ist aber erst gestellt wenn er vollständig ist. Das ist natürlich problematisch. Außerdem ist ein eigenes Konto Voraussetzung zum Bezug von Leistungen. Wichtig ist, dass eventuelle Vorleistungen der Frauenhäuser zum Lebensunterhalt der Frauen und Kinder übernommen werden.
- Einmalige Hilfen wie Erstausrüstung für Kleidung und Wohnung müssen für gewaltbetroffene Frauen im angemessenen Umfang gewährt werden. Auch wenn sie in der Vergangenheit schon einmal Mittel hierfür erhalten haben oder wenn ihnen die Herausgabe der Möbel etc. nicht möglich ist oder verweigert wird.

- Gewaltbetroffenen Frauen sollten eine angemessene Orientierungsphase, mindestens 3 Monate, auf der Grundlage eines formlosen Antrages gewährt werden. Den gesundheitlichen und psychosozialen Folgen der häuslichen Gewalt muss Rechnung getragen werden.
- Aufgrund der Misshandlungen und / oder der Flucht vor dem Misshandler wird unter Umständen der Arbeitsplatz gekündigt oder Pflichten der Eingliederungsvereinbarung können nicht eingehalten werden. Dies darf nicht zu den im SGB II festgelegten Sanktionen führen (Kürzungen um 10 bzw. 30%), insbesondere nicht bei Frauen unter 25 Jahren, die laut SGB II mit besonders harten Sanktionen zu rechnen haben.
- Sofern in den Frauenhäusern Tagesmietsätze oder Tagessätze vom Sozialhilfeträger gezahlt werden, müssen diese Kosten auch über das SGB II als angemessene Kosten der Unterkunft übernommen werden (§ 22 SGB II).
- Durch die Vertretungsregelung der §§ 15 und 38 SGB II darf gewaltbetroffenen Frauen kein weiterer Nachteil entstehen. Wenn der Misshandler als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft die Hilfen erhält und die Frau dann ins Frauenhaus flieht oder eine Wegweisung / Platzverweis vorliegt, muss ihr ein eigener Anspruch zugestanden werden.
- Die Mitwirkungspflichten sind vielfältig und äußerst kompliziert. Es muss sichergestellt werden, dass die Hilfeberechtigte die Forderungen und Konsequenzen wirklich versteht. Für Migrantinnen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen ist hier z.B. die Möglichkeit von Sprachkursen in den Leistungskatalog des § 16 SGB II aufzunehmen. Außerdem sollte die Möglichkeit der Sprachmittlung / Übersetzung angeboten werden.
- Ebenfalls sollten etwaig notwendige Anpassungsqualifizierungen für Migrantinnen mit Berufsausbildung oder Studium aus dem Herkunftsland, die hier nicht anerkannt werden, in den Leistungskatalog aufgenommen werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass die AnsprechpartnerInnen und FallmanagerInnen zum Themenbereich Gewalt gegen Frauen fortgebildet werden.

Bei den Gesprächen und Verhandlungen mit den vor Ort zuständigen Leistungsträgern erwarten wir Unterstützung von Seiten der Frauenbeauftragten / Gleichstellungsbeauftragten und PolitikerInnen regional und landesweit.